

kreuzstellungen gezahnter Federhäuser viel zu plögliches und darum gefährliches Stillsetzen der Unruh bedingen. An die Notwendigkeit, in Uhren mit gezahnten Federhäusern als Auf- und Abwerke vollkommene Differentialwerke anwenden zu müssen, sei hier nur nebenbei gedacht und auch daran, daß dieselben genau so viel oder mehr Arbeit verursachen als Schnecken, die zur Bewegung des Auf- und Abzeigers nur ein Trieb und ein Rad brauchen. Der ausgelernte Chronometermacher ist auf die Schnecke nicht so schlecht zu sprechen, als man das

außerhalb der Chronometrie glaubt. Es wird ihm nur immer von Nichtchronometermachern eingeredet, daß sie so sehr unvollkommen ist. Wenn die ideale Hemmung mit konstanter Kraft erfunden wäre, würde der Chronometermacher wahrscheinlich diese Hemmung und die Schnecke anwenden, nicht mehr nur wegen der dann allerdings unnötigen gleichmäßigen Antriebskraft, sondern ihren vielen weiteren Vorzügen zuliebe. Doch diese hier aufzuzählen, gehört nicht mehr in den Rahmen dieser Abhandlung. (Fortsetzung folgt)

Verschiedenes

Mitteilung des Schußverbandes „Präzision Glashütte“. Halle a. d. S., Königsstr. 84. In Sachen Weitnauer und Genossen ist der in unserer letzten Mitteilung erwähnte Termin vom 18. Januar 1929 zur Verkündung einer Entscheidung des Oberlandesgerichts Dresden auf den 15. Februar 1929 verlegt worden. (VI 1/918)

Um die Innungskrankenkassen. Die Bestrebungen der Kleinindustrie und des Einzelhandels zu Gründungen von Innungen nur zu dem Zwecke, um Innungskrankenkassen errichten zu können, haben, wie wir bereits erwähnten, zu einer wachsenden Erregung der Arbeiterschaft geführt. Im Preußischen Landtag hat die Fraktion der Sozialdemokratischen Partei einen Antrag eingebracht, der sich gegen die Innungskrankenkassen überhaupt wendet. Das Vorgehen der Kleinindustrie in Remscheid hat die Kommunistische Partei zu einem Antrag im Reichstag veranlaßt, die seitens der Reichsregierung Maßnahmen verlangt, um die Bildung der beabsichtigten Kasse in Remscheid zu verhindern. Außerdem fordert dieser Antrag umgehend eine Gesetzesvorlage zur Änderung des zweiten Buches der Reichsversicherungsordnung mit dem Ziele der gänzlichen Beseitigung der Innungs- und Betriebskrankenkassen.

Der Reichsverband des deutschen Handwerks hat anlässlich der Ende November vorigen Jahres in Berlin abgehaltenen Kundgebung öffentlich erklärt, daß diese Bestrebungen seitens der außerhalb des Handwerks stehenden Kreise auf Errichtung von Innungskrankenkassen keine Unterstützung, sondern scharfe Ablehnung finden müssen. Durch ein solches Vorgehen wird die Errichtung und der Bestand der handwerkerlichen Innungskrankenkassen auf das schärfste gefährdet. Zeigen die Innungen des Handwerks ebenso wie ihre Krankenkassen eine auch durch Tradition stark gefestigte innere Verbundenheit, so fehlt diese bei entsprechenden Zusammenschlüssen der Industrie und des Handels. Und doch muß diese innere Gemeinsamkeit als Voraussetzung auch einer geordneten und auf Dauer gerichteten Geschäftsführung für kassenmäßige Einrichtungen bezeichnet werden. Die Bedenken des Handwerks gegen solche Neugründungen bestehen fort und können sich nur in strikter Ablehnung auswirken. Insbesondere wird den Handwerkskammern, die bei Errichtung von Innungskrankenkassen gemäß den gesetzlichen Bestimmungen zu hören sind, hierbei Gelegenheit gegeben sein, ihren ablehnenden Standpunkt bekanntzugeben. Das Vorgehen der Industrie und des Kleinhandels muß Zurückweisung finden, da es die große Gefahr mit sich bringt, auch die Innungskrankenkassen zu untergraben, die sich im Handwerk bewährt und große Verdienste auf sozialem Gebiet erworben haben. (VI 1/894)

Gewerbsteuer um ein weiteres Jahr verlängert. Die Geltungsdauer der Gewerbesteuerverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. März 1927 ist durch das Gesetz vom 13. März 1928 bis zum 31. März 1929 verlängert worden. Bei den Beratungen über dieses letzte Gesetz war davon ausgegangen, daß für die Zeit vom 1. April 1929 ab eine Neuordnung der Gewerbesteuer auf Grund der Bestimmungen des vom Reich zu erlassenden Gewerbesteuerrahmengesetzes erfolgen würde. Dieses ist inzwischen allerdings vom Reichsrat verabschiedet worden und liegt zur Zeit dem Reichstag vor. Doch steht nicht zu erwarten, daß seine Verabschiedung durch den Reichstag noch so rechtzeitig erfolgen wird, daß die Veranlagung der Gewerbesteuer für das Rechnungsjahr 1929 schon nach diesem Gesetz wird erfolgen können. Als Zeitpunkt des Inkrafttretens hat der Reichsrat deshalb auch den 1. April 1930 in Aussicht genommen. Es ist daher erforderlich, die Geltungsdauer der Preußischen Gewerbesteuerverordnung noch um ein weiteres Jahr zu verlängern.

Wie der Amtliche Preußische Pressedienst mitteilt, hat deshalb das Preußische Staatsministerium einen dementsprechenden Gesetzentwurf dem Staatsrat zugeleitet. Unter diesen Umständen erscheint es zweckmäßig, die Amtsdauer der Beisitzer der Gewerbesteuerberufungsausschüsse, die zum Teil schon Ende des

Jahres 1923 gewählt und ernannt sind, bis auf weiteres zu verlängern. (VI 1/912)

Das Handwerk zur Steuervereinheitlichung. Der gemeinsame Steueraussschuß des Deutschen Handwerks- und Gewerbekammerlages und des Reichsverbandes des deutschen Handwerks trat am 17. Januar im Verwaltungsgebäude des Reichswirtschaftsrats zu Berlin zwecks Beratung der vorliegenden Gesetzentwürfe zur Steuervereinheitlichung zusammen. Nach eingehender Aussprache schloß sich der Ausschuß der Stellungnahme des Reichswirtschaftsrates vom 10. November 1927 an und stimmte den Grundgedanken der Gesetze zu. Die Schaffung eines möglichst einheitlichen Realsteuerrechts durch reichsrechtliche Rahmenregelung unter Berücksichtigung der örtlichen Bewegungsfreiheit wurde als dringend notwendig bezeichnet, damit Ersparungen an Verwaltungsarbeit erzielt und ein zuverlässiger Vergleich der Belastung in den einzelnen Ländern und Gemeinden untereinander ermöglicht werden könne. Ebenso wurde es als dringend erforderlich betrachtet, die öffentliche Kenntnis und Beobachtung der Finanzwirtschaft an Reich, Ländern, Gemeinden und Gemeindeverbänden erheblich zu verbessern. Insbesondere muß der Öffentlichkeit über die endgültig beschlossenen Haushalte und deren Änderung möglichst eingehend Kenntnis gegeben werden. Für eine ausreichende Auflegung der Haushaltvoranschläge in den Gemeinden und Gemeindeverbänden ist Sorge zu tragen. Die Finanzstatistik muß von Reich wegen aufs schleunigste der Finanzgebarung im Reich, den Ländern und Gemeinden folgen. Zur Erleichterung der Vergleichbarkeit sind einheitliche Normen und möglichst einheitliche Schemata für die Aufstellung der Haushalte der Länder, Gemeinden und Gemeindeverbände durchzuführen.

An diese grundsätzliche Aussprache schloß sich eine eingehende Behandlung der einzelnen vorliegenden Gesetzentwürfe an, wozu eine Reihe von Abänderungsanträgen gestellt wurde, um den Erfordernissen des Handwerks gerecht zu werden. (VI 1/914)

Die Spitzenvertretungen des Handwerks zur Handwerksnovelle. Der gemeinsame Berufsstandsausschuß des Deutschen Handwerks- und Gewerbekammerlages und des Reichsverbandes des deutschen Handwerks behandelte in seiner Sitzung vom 18. Januar im Verwaltungsgebäude des Reichswirtschaftsrates zu Berlin den vorliegenden Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Gewerbeordnung (Handwerksnovelle) in der Fassung, die der Volkswirtschaftliche Ausschuß des Reichstages in zweiter Lesung der Regierungsvorlage gegeben hat. Der Ausschuß nahm abschließend noch einmal zu den Anträgen Stellung, die aus den Mitgliederkreisen gestellt waren. Nach eingehender Aussprache hielt er sein Gutachten vom 19. September 1928 ausdrücklich aufrecht, wonach der Entwurf in seiner vorliegenden Fassung als eine geeignete Grundlage für die Verabschiedung des Gesetzes durch den Reichstag anerkannt wird. Dieser Beschluß war auch bereits von dem Großen Ausschuß des Reichsverbandes des deutschen Handwerks gelegentlich seiner Sitzung vom 30. November 1928 bestätigt worden. Das Ergebnis der Ausschußberatungen im Reichstag und die hierzu gestellten Anträge haben dem Berufsstandsausschuß keinen Anlaß gegeben, von seinem früheren Standpunkt abzuweichen. (VI 1/913)

Abholen von Waren nach Ladenschluß. Durch ein Urteil des Kammergerichts vom 21. September 1928 wurde erneut bestätigt, daß, wenn Waren in der Geschäftszeit fest verkauft sind, die Ablieferung auch nach Ladenschluß geschehen kann. Eine Bestrafung des Verkäufers wegen Nichtinnehaltung der Vorschriften über den Geschäftsschluß kann nicht erfolgen. (VI 1/917)

Tagung des Reichsbundes der deutschen Metallwarenindustrie. In diesen Tagen fand eine Reichstagung des oben genannten Verbandes statt, an der auch Herr Generaldirektor Erwin Junghans (Schramberg) vom Standpunkt des Praktikers aus sprach und dabei darauf hinwies, daß die heuligen Verhältnisse in der deutschen Wirtschaft auch den Unternehmern